



**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

**Administration fédérale des contributions AFC**

Division principale de la taxe sur la valeur ajoutée

**Amministrazione federale delle contribuzioni AFC**

Divisione principale dell'imposta sul valore aggiunto

# Entwurf Überarbeitung Projet de réélaboration Progetto di rielaborazione

---

605.525.03

## MWST-Info 03 Gruppenbesteuerung Info TVA 03 Imposition de groupe Info IVA 03 “Imposizione di gruppo”

### **Hinweis / Remarque / Osservazione:**

Zweiter Entwurf vom 06.08.2015 vor Übersetzung, nach der Vernehmlassung durch das Konsultativgremium und nach der definitiven Verabschiedung durch die Leitung der HA MWST. Gegenüber dem Erstentwurf wurden hauptsächlich redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche keine Auswirkungen auf die materielle Anwendung der MWST haben.

Deuxième projet du 06.08.2015 avant la traduction, après la consultation de l'organe consultatif et l'adoption définitive par la direction de la Division principale de la TVA. Pour l'essentiel, seules des modifications rédactionnelles ont été apportées par rapport à l'avant-projet, lesquelles n'ont aucune conséquence sur l'application matérielle de la LTVA.

Secondo progetto del 06.08.2015 prima della traduzione, dopo la consultazione dell'organo consultivo e l'adozione definitiva da parte della direzione della Divisione principale IVA. Rispetto al progetto preliminare, sono state operate soprattutto modifiche redazionali senza ripercussioni sull'applicazione materiale dell'IVA.

**Der Text der aktuell geltenden Praxis ist unter folgendem Link zu finden:**

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/03>

## Übersicht über die wichtigsten Änderungen

### **1. Ziffer 1: Allgemeines**

Diese neue Ziffer gibt einen kurzen Überblick, worum es in der MWST-Info 03 überhaupt geht.

### **2. Ziffer 2: Kreis möglicher Gruppenmitglieder (Ziff. 1 in der Version 2010 [nachfolgend: MI-2010])**

- Ziffer 1 Absatz 1 MI-2010: Die Formulierung wurde angepasst, weil die Aussage, Personengesellschaften seien Rechtsträger, nicht korrekt ist.
- Ziffer 1 Absatz 2 MI-2010: Ersatzlos gestrichen. Dieser Satz entstammt zwar aus dem Gesetz (Art. 13 Abs. 1 MWSTG). Sein einziger Zweck bestand aber wohl darin, auch Holdinggesellschaften (im Gegensatz zum aMWSTG) den Eintritt in eine Gruppe zu ermöglichen. Nachdem gemäss Art. 9 MWSTV auch eine Holdinggesellschaft unternehmerisch tätig ist, ist die Bestimmung nicht mehr von Relevanz.
- Eingefügt wurde ein Absatz betreffend Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf Grund der Streichung von Artikel 16 Absatz 3 MWSTV per 1. Januar 2015; dies bewirkt, dass Pensionskassen mit ihren Tochtergesellschaften eine MWST-Gruppe bilden können.
- Ziffer 1 Absatz 3 MI-2010 betreffend die einheitliche Leitung wurde gestrichen.
- Ziffer 1 Absatz 4 MI-2010: Eine Betriebsstätte kann nicht Mitglied einer MWST-Gruppe werden. Bei einer ausländischen Gesellschaft mit Betriebsstätte(n) in der Schweiz wird die ausländische Gesellschaft hinsichtlich aller ihrer Betriebsstätten Gruppenmitglied.

### **3. Einheitliche Leitung (Ziff. 2 MI-2010)**

Der Verweis auf das OR wird wegen der Änderung des Rechnungslegungsrechts per 1. Januar 2013 angepasst.

### **4. Streichung der Ziffer 3 MI-2010**

Der Titel (Voraussetzungen zur Gruppenbildung) passt nicht zum Inhalt, weil die Voraussetzungen (einheitliche Leitung; Sitz / Betriebsstätte in der Schweiz) darin gerade nicht genannt werden. Stattdessen wird darin der Umfang der MWST-Gruppe bzw. deren Vertretung abgehandelt. Der Inhalt der Ziffer 3 MI-2010 wurde daher in die entsprechenden Ziffern verschoben.

### **5. Ziffer 6: Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder**

Im MWSTG ist die Zusammensetzung der MWST-Gruppe innerhalb der dazu berechtigten Rechtsträger frei wählbar. Die neue Formulierung entspricht derjenigen in der MWSTV.

### **6. Ziffer 7 Gruppenvertretung (Ziff. 3 MI-2010)**

Diese Ziffer wurde neu eingefügt. Der Inhalt wurde von Ziffer 3 MI-2010 gänzlich übernommen. Der letzte Satz der jetzigen Ziffer 7 Absatz 1 („Übt die MWST-Gruppe...“) wurde zusätzlich eingefügt.

### **7. Ziffer 8 Wirkungen der Gruppenbesteuerung (Ziff. 8.7, 8.8, 8.9 MI-2010)**

In der MI-2010 wurde das wichtige Thema der steuerlichen Konsequenzen der Gruppenbesteuerung unter dem Titel „Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung“ aufgeführt. Dies war weder strukturell richtig noch trug es der Bedeutung des Themas angemessen Rechnung.

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
aOR	altes OR
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
Ziff.	Ziffer

### Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

### Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

## Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von den [Artikeln 13 und 15 MWSTG](#) sowie [15 - 22 MWSTV](#).

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (MWST-Gruppe) zusammenschliessen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## Webbasierte Publikationen der MWST

Die webbasierten Publikationen der MWST ([www.mwst-publikationen.estv.admin.ch](http://www.mwst-publikationen.estv.admin.ch)) ersetzen ab Januar 2014 die bisher in Papierform erschienenen MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos. Der Inhalt der webbasierten Publikationen entspricht demjenigen der MWST-Infos (MI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) und der MWST-Branchen-Infos (MBI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)), die bisher lediglich in Papierform erhältlich waren beziehungsweise auf der Website der ESTV in PDF-Form abgerufen werden konnten. Technisch bedingt haben allerdings die Formatierung und Nummerierung (z.B. bei den Anhängen) geändert. Der Inhalt der bis anhin zusätzlich publizierten MWST-Praxis-Infos (MPI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) wurde in den dazugehörigen Publikationen integriert.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden i.d.R. quartalsweise veröffentlicht. Frühere Fassungen geänderter Ziffern können jedoch nach wie vor abgerufen werden. Redaktionelle, formelle oder technisch bedingt notwendige Anpassungen (z.B. neue Links oder Änderung der Metadaten) erfolgen laufend und werden nicht speziell kommuniziert.

## Gültigkeit

Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem bis zum 31. Dezember 2009 gültigen [MWSTG vom 2. September 1999](#) erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge ab dem 1. Januar 2010 (Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009). Demgegenüber sind die gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009.

Die zeitliche Wirkung einer Praxisänderung oder Praxispräzisierung richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Regeln.

Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Geschäftsfälle.

Die vorliegende MWST-Info gilt ab 1. Januar 2010.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer, farblich gekennzeichnet, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist. Redaktionelle Änderungen (in materieller Hinsicht nicht relevant) sind nicht gekennzeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
2	Kreis möglicher Gruppenmitglieder	6
3	Einheitliche Leitung	6
4	Umfang der Gruppenbesteuerung	7
5	Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung	7
6	Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder	8
7	Gruppenvertretung	8
8	Wirkungen der Gruppenbesteuerung	8
8.1	Steuerpflicht	8
8.2	MWST-Nummer (UID)	8
8.3	Gruppeninnumsätze	9
8.4	Vorsteuerabzug	9
8.5	Mithaftung	9
8.6	Anwendung von Saldo- und Pauschalsteuersätzen sowie der Vorsteuerpauschale für Banken	10
9	Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung	10
9.1	Bilanzstichtag der Gruppenmitglieder	10
9.2	Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder	10
9.3	Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe	10
9.4	Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen, Belegaufbewahrung	10
9.5	MWST-Abrechnung und Deklaration an die ESTV	11
9.6	Abrechnungsart	11
10	Anhang	12
10.1	Fragebogen zur Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG)	12
10.2	Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe	13
10.3	Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung	14

## 1 Allgemeines

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (MWST-Gruppe) zusammenschliessen ([Art. 13 Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Gruppenbesteuerung bewirkt, dass die in der Gruppe zusammengefassten Rechtsträger mehrwertsteuerlich wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Die individuelle Steuerpflicht der einzelnen Gruppenmitglieder entfällt; die Innenumsätze zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Aussenumsätze sind zu versteuern und werden durch die Gruppenvertretung auf dem Abrechnungsformular für die gesamte Gruppe gegenüber der ESTV deklariert.

## 2 Kreis möglicher Gruppenmitglieder

Das Vorliegen einer einheitlichen Leitung vorausgesetzt, können grundsätzlich sämtliche juristischen Personen, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sowie natürliche Personen Mitglied einer MWST-Gruppe werden, sofern sie ihren Sitz beziehungsweise eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht erforderlich.

Eine Vorsorgeeinrichtung nach BVG kann ausschliesslich dann Mitglied einer Gruppe sein, wenn sie die einheitliche Leitung innehat oder unter der einheitlichen Leitung einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach BVG steht.

Gemeinwesen können die Gruppenbesteuerung nur dann anwenden, wenn sich sämtliche Dienststellen zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen und dieses Gemeinwesen eine oder mehrere andere juristische Personen beherrscht.

☞ Näheres dazu in der [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#).

Rechtsträger mit Sitz im Ausland können Mitglied einer MWST-Gruppe werden, sofern sie eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Der ausländische Rechtsträger wird diesfalls hinsichtlich sämtlicher Betriebsstätten in der Schweiz Mitglied der MWST-Gruppe.

### 👁 Sonderfall Fürstentum Liechtenstein

In der Schweiz domizilierte Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein werden dem liechtensteinischen Hauptsitz zugeordnet und können daher nicht als Gruppenmitglied in eine Schweizer MWST-Gruppe einbezogen werden.

Im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Betriebsstätten einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz werden dem Hauptsitz in der Schweiz zugeordnet und können somit in eine Schweizer MWST-Gruppe einbezogen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015.

## 3 Einheitliche Leitung

Der Begriff der einheitlichen Leitung ist Artikel 663e Absatz 1 aOR entnommen, welcher im Zuge der Revision des Rechnungslegungsrechts durch den Begriff der Kontrolle ersetzt wurde (Art. 963 OR). Vom Vorliegen einer einheitlichen Leitung ist dementsprechend bei all jenen Rechtsträgern auszugehen, für welche gemäss Artikel 963 OR eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen ist.

Unabhängig von der Konsolidierungspflicht liegt eine einheitliche Leitung vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird ([Art. 15 MWSTV](#)).

Primäres Mittel zur Herbeiführung der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung ist die kapitalmässige Beteiligung an einem anderen Unternehmen. Die einheitliche Leitung ist gegeben bei Vorliegen einer direkten oder indirekten Stimmenmehrheit (> 50 %) im obersten Organ (General- oder Gesellschafterversammlung).

Liegt keine kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50 % des Grundkapitals - bei gleichzeitiger Stimmenmehrheit vor, insbesondere weil die Unternehmen stimmenbeziehungsweise kapitalmässig gar nicht beherrscht werden können (natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.) ist die Voraussetzung der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung grundsätzlich nicht erfüllt. Diesfalls ist der ESTV im Einzelnen zu belegen, weshalb trotz fehlender stimmenbeziehungsweise kapitalmässiger Beherrschung von einer einheitlichen Leitung ausgegangen werden kann (z.B. Statuten oder Verträge).

Eine einheitliche Leitung trotz fehlender Stimmenmehrheit aufgrund der kapitalmässigen Beteiligung kann etwa in folgenden Konstellationen vorliegen:

- Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags, mit welchem ein einheitliches Stimmrechtsverhalten sichergestellt wird;
- eine natürliche Person ordnet mittels schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich einem anderen Unternehmen unter (z.B. Versicherungs- oder Generalagentur-Vertrag).

Für sich alleine vermögen namentlich folgende Konstellationen dagegen keine einheitliche Leitung zu begründen:

- Personalunion der Geschäftsleitungen;
- die blosser Willenskundgabe, Teil einer MWST-Gruppe sein zu wollen;
- die Tatsache, dass die Inhaber zweier Gesellschaften miteinander verheiratet sind;
- einheitliche Buchführung / Administration.

#### **4 Umfang der Gruppenbesteuerung**

Der Kreis der Gruppenmitglieder in einer MWST-Gruppe ist innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten frei wählbar. Die Bildung mehrerer Teilgruppen ist zulässig ([Art. 17 MWSTV](#)).

Die Gruppenbesteuerung ist auf die schweizerischen Unternehmensteile beschränkt. Ein Rechtsträger mit Sitz im Ausland und Betriebsstätten in der Schweiz, kann daher nur hinsichtlich der schweizerischen Betriebsstätten Mitglied einer MWST-Gruppe sein. Dementsprechend sind zwischen dem ausländischem Sitz und der Teil einer MWST-Gruppe bildenden Betriebsstätte erbrachte Leistungen grundsätzlich gleich zu behandeln wie Umsätze mit unabhängigen Dritten (vgl. [Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#)). Etwas anderes gilt lediglich im Verhältnis Schweiz - Liechtenstein (☞ [Ziff. 2](#)).

#### **5 Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung**

Der Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe kann auf den Beginn der dem Antrag nachfolgenden Steuerperiode erfolgen.

Eine rückwirkende Eintragung einer MWST-Gruppe auf den Beginn der laufenden Steuerperiode ist nur solange möglich, als noch keine der in der MWST-Gruppe zusammenfassenden Steuersubjekte die MWST-Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

War bisher eine Gruppenbesteuerung mangels Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis nicht möglich, ist eine Gruppenbesteuerung sofort auf den Beginn des neugegründeten Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnisses möglich (Neubildung eines Konzerns), sofern dies der ESTV innert 30 Tagen seit dessen Bestehen mitgeteilt wird.

Die Gruppenbesteuerung endet mit Wegfall der einheitlichen Leitung oder auf Antrag per Ende der laufenden Steuerperiode.

## **6 Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder**

Auf Gesuch ([☞ Ziff. 10.2](#)) hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ([Art. 20 Abs. 2 MWSTV](#)). Eine rückwirkender Ein- beziehungsweise Austritt ist nur solange möglich, als weder die MWST-Gruppe noch das ein- beziehungsweise austretende Mitglied die MWST-Abrechnung eingereicht haben und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Art. 71 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende MWST-Gruppe auch während der laufenden Steuerperiode verlangt werden, sofern das entsprechende Gesuch der ESTV innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der massgebenden Änderung im Handelsregister beziehungsweise nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich eingereicht wird ([Art. 20 Abs. 3 MWSTV](#)).

Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV umgehend schriftlich melden ([Art. 20 Abs. 1 MWSTV](#)).

## **7 Gruppenvertretung**

Die MWST-Gruppe muss eine Gruppenvertretung (i.d.R. ein Mitglied der MWST-Gruppe) bestimmen, welche für alle administrativen Belange für die gesamte MWST-Gruppe gegenüber der ESTV verantwortlich zeichnet ([Art. 67 Abs. 2 MWSTG](#)). Als Gruppenvertretung ([Art. 18 MWSTV](#)) kann auch eine aussenstehende Drittperson (z.B. Treuhandgesellschaft) mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden. In diesem Fall ist jedoch zusätzlich ein Gruppenmitglied zu bestimmen, welches für alle Inkassotätigkeiten (d.h. fristgerechte Bezahlung der Steuerschuld) gegenüber der ESTV verantwortlich ist. Übt die MWST-Gruppe ihr Wahlrecht nicht aus, bestimmt die ESTV die Gruppenvertretung beziehungsweise die hinsichtlich Inkassowesen zuständige Person.

Die Gruppenvertretung ist für die formelle und materielle Befolgung der Vorschriften besorgt, insbesondere dafür, dass die periodischen MWST-Abrechnungen erstellt und rechtzeitig eingereicht werden und die durch die MWST-Gruppe geschuldeten Steuern fristgerecht bezahlt werden. Sofern die ESTV weitere Unterlagen zu den MWST-Abrechnungen benötigt, ist die Gruppenvertretung für deren Beschaffung und Einreichung verantwortlich.

## **8 Wirkungen der Gruppenbesteuerung**

### **8.1 Steuerpflicht**

Sämtliche an der Gruppe beteiligten Mitglieder gelten zusammen als ein Steuersubjekt. Die individuelle Steuerpflicht der Gruppenmitglieder entfällt.

### **8.2 MWST-Nummer (UID)**

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Jedem Unternehmen und jeder Gruppe in der



Schweiz wurde eine einheitliche Identifikationsnummer (UID) zugeteilt. Die UID mit dem Zusatz MWST ersetzt die alte sechsstellige MWST-Nummer.

Mit der Eintragung als MWST-Gruppe beziehungsweise einer Teilgruppe erhält diese als selbstständiges Steuersubjekt eine eigene UID. Diese UID entspricht also weder einer UID der einzelnen Mitglieder noch der UID der Vertretung der MWST-Gruppe. Sämtliche Mitglieder der MWST-Gruppe treten in Sachen MWST gegen aussen mit der UID der Gruppe auf.

**Beispiel:**

UID der MWST-Gruppe	CHE-999.999.999
MWST-Nummer der Gruppe	CHE-999.999.999 MWST

### 8.3 Gruppeninnumsätze

Gruppeninnumsätze (gruppeninterne Transaktionen) unterliegen nicht der MWST. Ein Vorsteuerabzug aufgrund von Rechnungen beziehungsweise Belegen, die für erbrachte Gruppeninnumsätze erstellt wurden, ist folglich nicht möglich. Gruppeninnumsätze sind in der MWST-Abrechnung nicht zu deklarieren.

### 8.4 Vorsteuerabzug

Auch hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung gelten sämtliche an der Gruppenbesteuerung beteiligten Mitglieder zusammen als ein Steuersubjekt. Dies hat zur Folge, dass sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem schlussendlichen Verwendungszweck im Aussenverhältnis richtet; ein allfälliger vorgängiger Innumsatz ist unbeachtlich.

**Beispiel**

Die X AG und die Y AG sind Mitglieder der MWST-Gruppe Z. Während die X AG ausschliesslich steuerbare Umsätze ausweist (Handel mit Elektronikartikeln) erbringt die Y AG sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen (Beratungen bzw. Schulungen im Informatikbereich). Die X AG verkauft der Y AG 20 Personal Computer, welche letztere gemischt verwendet. Obwohl die Eingangsrechnungen der PCs auf die X AG lauten, muss die MWST-Gruppe Z (aufgrund der gemischten Verwendung derselben bei der Y AG) eine Vorsteuerkorrektur vornehmen.

- ☞ Über die Grundsätze der Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung orientiert die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).
- ☞ Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen gibt die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) Auskunft.

### 8.5 Mithaftung

Jedes Mitglied einer MWST-Gruppe haftet solidarisch für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Mehrwertsteuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen; vgl. [Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Allfällige Bussen der MWST-Gruppe sind nicht Bestandteil der Mithaftung ([Art. 22 Abs. 1 MWSTV](#)).

Nach dem Austritt aus der MWST-Gruppe haftet das ausgetretene Gruppenmitglied nur noch für die Steuerforderungen, welche sich aus seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit während der Gruppenzugehörigkeit ergeben haben ([Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)). Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreuung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmittteilung geltend gemacht oder wurde eine MWST-Kontrolle nach [Artikel 78 MWSTG](#) angekündigt, so kann

sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen ([Art. 22 Abs. 2 MWSTV](#)).

## **8.6 Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen beziehungsweise der Vorsteuerpauschale für Banken**

Die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen ist nicht möglich. Die MWST-Gruppe hat die Steuerforderung der gesamten Gruppe nach der effektiven Methode zu ermitteln und zu deklarieren.

Die Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken ist unter den in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) erwähnten Bedingungen möglich.

## **9 Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung**

### **9.1 Bilanzstichtag der Gruppenmitglieder**

Alle Gruppenmitglieder schliessen ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag ab; eine Ausnahme ist nur möglich für Holdinggesellschaften, sofern diese aus Gründen der Rechnungslegung einen anderen Bilanzstichtag aufweisen ([Art. 21 Abs. 1 MWSTV](#)).

### **9.2 Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder**

Jedes Mitglied der MWST-Gruppe anerkennt unterschriftlich, dass es mit der Gruppenbesteuerung einverstanden ist und gegenüber der ESTV solidarisch für das Total aller Steuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen) mithaftet ([Ziff. 8.5](#)).

### **9.3 Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe**

Die Gruppeninnumsätze (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen; dies kann mit der Erfassung auf separaten Konti oder mit einem separaten Steuercode geschehen.

### **9.4 Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen und Belegaufbewahrung**

Für Umsätze der rechtlich selbstständigen Mitglieder innerhalb einer MWST-Gruppe sind Belege gemäss den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Werden die Gruppeninnumsätze nur buchmässig erfasst, so sind diese aufgrund des Grundsatzes keine Buchung ohne Beleg mittels interner Buchungsbelege zu dokumentieren. Die Belege geben über Art und Umfang der Transaktionen detailliert Auskunft. Die internen Buchungsbelege des Leistungsempfängers entsprechen dabei denjenigen des Leistungserbringers.

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten innerhalb einer MWST-Gruppe kommen die Bestimmungen von [Artikel 122 MWSTV](#) (Beweiskraft elektronisch übermittelter und aufbewahrter Belege durch Dritte) zur Anwendung.

 Belege über Gruppeninnumsätze tragen keinen Hinweis auf die MWST.

## 9.5 MWST-Abrechnung und Deklaration an die ESTV

Jedes Gruppenmitglied erstellt eine (interne) MWST-Abrechnung. Die Gruppenvertretung erstellt dann eine einzige MWST-Abrechnung, in der sie die verschiedenen internen MWST-Abrechnungen zusammenfasst. Der ESTV wird nur diese einzige MWST-Abrechnung eingereicht.

Die Deklaration der Gruppeninnumsätze in der MWST-Abrechnung ist nicht notwendig.

- 👁 Da jedes Gruppenmitglied gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTV](#) eine interne MWST-Abrechnung zu erstellen hat, ist es empfehlenswert, dass jedes Gruppenmitglied mindestens einmal jährlich eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vornimmt (sog. Finalisierung nach [Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Die Gruppenvertretung sollte zudem am Ende der Steuerperiode eine Aufstellung über die zu deklarierenden und deklarierten Jahresumsätze und Vorsteuerabzüge jeder Gruppengesellschaft erstellen und eine Gesamtumsatz- und Vorsteuerabstimmung der Gruppen-MWST-Abrechnungen vornehmen.

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden (internen) MWST-Abrechnungen ist durch jedes Gruppenmitglied separat festzuhalten. Die Mängel der ganzen Gruppe sind zu konsolidieren; die Korrektur muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen und der ESTV gemeldet werden ([Art. 72 Abs. 2 MWSTG](#)).

## 9.6 Abrechnungsart und -periode

Alle Gruppenmitglieder müssen nach der gleichen Abrechnungsart (d.h. entweder nach vereinbartem oder nach vereinbarten Entgelt) abrechnen und die gleiche Abrechnungsperiode aufweisen.

**10 Anhang**  
**10.1 Fragebogen zur Gruppenbesteuerung**

**Vorbemerkungen:**

Damit die Gruppenbesteuerung bewilligt werden kann, ist vorab ein Antrag einzureichen. Darin sind die nachfolgenden Fragen vollständig zu beantworten und alle verlangten Dokumente sind beizulegen. Der Antrag und die Einverständniserklärung (☞ Ziff. 10.3) sind von den betreffenden Gruppenmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

1. Welche Rechtsträger / Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sind gesamthaft durch das Prinzip der einheitlichen Leitung miteinander verbunden?

Hierzu ist ein Organigramm einzureichen, woraus die kapitalmässigen Beteiligungen beziehungsweise die Stimmrechtsverhältnisse ersichtlich sind sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb Ihres Erachtens aus anderen Gründen die einheitliche Leitung gegeben ist.

2. Sofern nicht alle unter einheitlicher Leitung stehenden Rechtsträger in die MWST-Gruppe einbezogen werden sollen (Bst. a hiernach) beziehungsweise wenn Sie beabsichtigen, eine oder mehrere Teilgruppen zu bilden (Bst. b hiernach), sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) Organigramm, aus dem klar hervorgeht, welche Rechtsträger in die MWST-Gruppe einzubeziehen sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche nicht in die MWST-Gruppe integriert werden);
- b) Organigramme, aus denen die Rechtsträger, die in die entsprechenden Teilgruppen einzubeziehen sind, klar ersichtlich sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche in keine Teilgruppe aufzunehmen sind).

3. Für jeden in eine MWST-Gruppe oder Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträger sind folgende Angaben einzureichen:

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse / Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- MWST-Nr., sofern bereits als Einzelsteuersubjekt registriert;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jeden im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

4. Hat es unter den Rechtsträgern solche, die sich in Liquidation befinden oder in Konkurs geraten sind oder von denen Kapitalanteile nicht dauernd, sondern nur vorübergehend gehalten werden? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?
5. Welchen Rechtsträger wählen Sie als Gruppenvertretung? Dies ist entweder
- a) ein in die MWST-Gruppe einzubeziehender Rechtsträger; oder

- b) eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied der MWST-Gruppe ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (in diesem Fall ist zwingend eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht einzureichen).

Nebst der vollständigen Geschäfts- / Wohnadresse ist die Bankverbindung eines Gruppenmitgliedes anzugeben.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Postkonto;
- Name und Ort der Bank;
- IBAN-Nummer;
- Bankkonto- und Clearing-Nr.

(Anstelle der vorgenannten Angaben kann auch ein Einzahlungsschein beigelegt werden).

6. Wünschen Sie für die MWST-Gruppe beziehungsweise die Teilgruppe(n) nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelt abzurechnen? Falls Sie sich für die Abrechnungsart nach vereinnahmtem Entgelt entscheiden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das betreffende Formular finden Sie auf der Website der ESTV unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).
7. Mit dem Antrag auf Gruppenbesteuerung ist zudem das nachstehende (☞ [Ziff. 10.3](#)) beziehungsweise auf der Website der ESTV aufgeschaltete [Formular Nr. 664](#) (Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung) einzureichen. Es ist von allen in die MWST-Gruppe oder entsprechenden Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträgern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

## **10.2 Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe**

Jeder Ein- oder Austritt aus einer bestehenden MWST-Gruppe ist der ESTV schriftlich mitzuteilen.

Dazu sind für jeden in eine MWST-Gruppe oder Teilgruppe einzubeziehenden oder austretenden Rechtsträger die nachfolgend aufgeführten Angaben zu machen und Dokumente einzureichen. Der Antrag und die Einverständniserklärung (bei einem Eintritt in die MWST-Gruppe) sind von den betreffenden Unternehmen (d.h. vom neuen Gruppenmitglied und der Gruppenvertretung) rechtsgültig zu unterzeichnen.

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse / Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- MWST-Nr., sofern bereits als Einzelsteuersubjekt registriert;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jede neu in die Gruppe aufzunehmenden Rechtsträger ist zudem Folgendes zu beachten:

- Für jeden im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger, der neu in die bestehende MWST-Gruppe aufgenommen werden soll, ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.
- Es ist ein aktuelles Organigramm beizulegen, aus dem das Beherrschungsverhältnis ersichtlich ist sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen aus Ihrer Sicht die einheitliche Leitung gegeben ist.
- Gründungsdatum beziehungsweise Datum, ab dem die einheitliche Leitung gegeben ist und das Datum, ab dem der Einbezug in die MWST-Gruppe beantragt wird.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

### **10.3 Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung**

[Formular Nr. 664](#)